

Königreich Sachsen.	N ^o .
Radfahrkarte	
für	
..... (Name, Stand)	
wohnhaft zu	
..... (Ort)	, den ^{ten} 19
(Stempel.)	(Polizeibehörde.)

Nr. 71. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze
vom 30. April 1906 (G. = u. V. = Bl. S. 113)
betreffend;

vom 16. Oktober 1907.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis aus Anlaß der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 wie folgt abgeändert und ergänzt: